

BO Nr. A 1936 – 12.8.99

**Statuten der Arbeitsgemeinschaft
der Institute des geweihten Lebens
und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Nachstehende Statuten wurden von der gemeinsamen Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Ordensfrauen und Kath. Schwesternverbände und der Mitgliederversammlung der Ordensmänner in der Diözese Rottenburg-Stuttgart am 16. April 1999 in Untermarchtal beschlossen. Die Genehmigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart erfolgte mit Dekret Nr. A 1256 vom 20. Mai 1999. Die Statuten sind mit dem Tag der bischöflichen Genehmigung in Kraft getreten.

Präambel

„Das geweihte Leben, tief verwurzelt im Beispiel und in der Lehre Christi des Herrn, ist ein Geschenk Gottes des Vaters durch den Geist an seine Kirche“ (*Vita consecrata* 1). Die verschiedenen Gemeinschaften mit kontemplativer und apostolischer Sendung mit eremitischen und gemeinschaftlichen Formen und die Säkularinstitute wollen ihren Beitrag zum „Besten des ganzen Leibes Christi“ einbringen. Allen Ordenschristen gemeinsam ist ihr Berufungscharisma, das Leben der evangelischen Räte und bleibende Werte wie das geschwisterliche Leben, die prophetische Dimension, die schöpferische Treue und die eschatologische Wachsamkeit. Sie verbinden das geistliche Leben und die gelebte Liebe mit dem Geheimnis der Liebe Christi und seiner Kirche und sind deshalb ganz dem Wohl der Kirche gewidmet (vgl. LG 43/44). In Gemeinschaft und im Dialog mit den anderen Mitgliedern der Kirche will die Arbeitsgemeinschaft im Sinne des II. Vatikanischen Konzils dieses Leben fruchtbar machen im Weinberg Gottes.

§ 1 – Name

Die „Arbeitsgemeinschaft der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens“ ist der Zusammenschluss der in der Diözese Rottenburg-Stuttgart wirkenden in- und ausländischen kirchlichen Ordensgemeinschaften, Säkularinstitute und der Caritas-Gemeinschaft.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft dient der Förderung des geweihten Lebens in der Vielfalt der Charismen der verschiedenen Institute und Gesellschaften. Sie unterstützt die Fruchtbarwerdung der Charismen (s. Konzilsdokument VIII „*Perfectae caritatis*“) im Zusammenwirken aller Christen und ihrer Dienste in der Ortskirche, unbenommen der Belange der einzelnen Institute und Gesellschaften. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. Sichtbarmachung der Berufung zum geweihten Leben und Einbringen der Charismen für den Aufbau der Kirche.
2. Beratung und Verwirklichung gemeinsamer Anliegen.
3. Intensivierung und Koordinierung der Bildungsangebote für die Institute und Gesellschaften auf diözesaner und regionaler Ebene.
4. Gegenseitige Ermutigung und Stärkung.
5. Förderung der Kontakte und der Zusammenarbeit der Institute und Gesellschaften untereinander und mit den Niederlassungen ausländischer Gemeinschaften in unserer Diözese, vor allem auf regionaler Ebene.
6. Vernetzung auf der Basis von Evangelisierung, Glaubensteilhabe und Glaubensweitergabe.
7. Teilhabe und Gabe des Gebetsapostolates.
8. Erarbeitung von Stellungnahmen zu Fragen der Zeit.
9. Förderung regionaler und internationaler Solidarität.

10. Fruchtbarmachen der jeweiligen Gaben und vorhandenen Ressourcen für alle.

11. Kontakte und Austausch mit anderen Gruppen und Gemeinschaften im kirchlichen Raum.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedarf die Arbeitsgemeinschaft der notwendigen Informationen seitens der Diözesanleitung in allen Fragen, die Leben und Dienst der Angehörigen der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft in der Diözese Rottenburg-Stuttgart betreffen.

§ 3 – Kirchliche Autorität

Für die Arbeitsgemeinschaft ist der Bischof die zuständige kirchliche Autorität. Gegenseitige Information und Beratung in Fragen, die das Leben und die Dienste der Institute und Gesellschaften betreffen, dienen dem Wachstum des Reiches Gottes.

§ 4 – Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- 4.1 die Mitgliederversammlung,
- 4.2 der Ordensrat.

§ 5 – Mitgliederversammlung

5.1 *Zusammensetzung:*

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen:

1. aus den Oberinnen / Oberen der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens, die im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart ihren Sitz haben,
2. aus den Superioren der Diözesankongregationen,
3. aus den Delegierten der in der Diözese wirkenden Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens nach Maßgabe der jeweiligen Statuten bzw. Ordnungen.

Die Zahl der Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung ist begrenzt auf:

- 1 Stimmberechtigte(r) bis 50 Mitglieder
- 2 Stimmberechtigte 51-200 Mitglieder
- 1 Stimmberechtigte(r) zusätzlich bei je weiteren 200 Mitgliedern in der Diözese.

Keine Gemeinschaft stellt mehr als 5 Stimmberechtigte.

5.2 *Weitere Teilnehmer:*

Der Bischof und der Ordensreferent werden zur Mitgliederversammlung eingeladen.

5.3 *Mitgliederversammlung:*

1. Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der ersten Sprecher/in des Ordensrates, bei deren Verhinderung von dessen / deren Vertreter/in einberufen.
3. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder diese Einberufung unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.

5.4 *Aufgaben:*

1. Beratung wichtiger Anliegen der Mitglieder,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Ordensrates,
3. Entlastung des Ordensrates,
4. Wahl des Ordensrates,
5. Verabschiedung einer Wahlordnung,
6. Beratung und Festlegung konkreter Aufgaben für die Fachausschüsse,
7. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.

§ 6 – Ordensrat

6.1 *Zusammensetzung:*

1. Der Ordensrat besteht aus sieben gewählten Mitgliedern und wird für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt.
2. Er wählt aus seinen Mitgliedern die / den erste(n) und zweite(n) Sprecher/in, die die Arbeitsgemeinschaft nach außen vertreten.
3. Scheidet ein Mitglied aus dem Ordensrat aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz für die restliche Wahlperiode gewählt.
4. Bei der Wahl ist auf eine ausgewogene Relation zwischen Leitungen und Vertretungen der Institute und Gesellschaften sowie zwischen Frauen- und Männergemeinschaften zu achten. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Wahlordnung.

6.2 *Versammlung:*

Der Ordensrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Ordensrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

6.3 *Aufgaben:*

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
2. Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben,
3. Zusammenarbeit mit dem Bischof, diözesanen Gremien und anderen kirchlichen Gruppierungen,
4. Wahl und Entsendung von Vertretern der Arbeitsgemeinschaft in diözesane Gremien (can. 498 § 1 Nr. 2 CIC bleibt unberührt),
5. Förderung der Kontakte und des Gedankenaustausches zwischen Bischof und Ordensleitungen in gemeinsamen Treffen und ähnlichen Initiativen,
6. Erstellung eines Rechenschaftsberichtes.

§ 7 – Sachausschüsse und Arbeitsgruppen

Für ständige Aufgaben können von der Mitgliederversammlung oder vom Ordensrat Sachausschüsse, für zeitlich begrenzte Aufgaben Arbeitsgruppen berufen werden. Die Aufgaben und die Zahl der Mitglieder werden von dem Organ festgelegt, das den Sachausschuss oder die Arbeitsgruppe einsetzt und die / den Vorsitzende(n) bestimmt. Die Arbeitsgruppen können zu den Sitzungen Berater/innen mit besonderer Sachkenntnis hinzuziehen.

§ 8 – Beschlüsse

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
2. Die Beschlüsse der Organe der Arbeitsgemeinschaft sind Empfehlungen an die Mitgliedsgemeinschaften. Sie werden den Oberen zugestellt. Diese leiten sie zur Bearbeitung an die innerhalb der Institute und Gesellschaften zuständigen Gremien weiter.

§ 9 – Aufbringung der Kosten

1. Die persönlichen Kosten tragen die Mitglieder selbst.
2. Für die mit der Führung der Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft verbundenen Kosten wird ein Zuschussantrag beim Ordensreferat gestellt.

§ 10 – Anfang und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind die bei der Gründungsversammlung am 29. Oktober 1999 vertretenen Institute und Gesellschaften, alle weiteren werden Mitglied durch Beitrittserklärung gegenüber der Arbeitsgemeinschaft.
2. Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Institut oder eine Gesellschaft keine Niederlassung mehr in der Diözese Rottenburg-Stuttgart hat oder seine Mitgliedschaft kündigt.

§ 11 – Änderung / Auflösung

1. Eine Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Arbeitsgemeinschaft wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließt.
3. Eine Beschlussfassung über die Änderung der Statuten wie über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft ist nur möglich, wenn dies ausdrücklich auf der Tagesordnung vermerkt ist.
4. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Bischof.